# Stellungnahme des überregionalen Arbeitskreises der Amtsvormünder in NRW zum 2. Diskussionsentwurf der Vormundschaft¹srechtsreform

# 1. Entwurfsregelungen - strukturelle und fachliche Bedingungen der aktuellen Aufgabenwahrnehmung

Im August wurde der durch die Expertengruppe erarbeitete 2. Diskussionsentwurf des BMJV zur Reform der Vormundschaft u.a. Verbänden und Trägern der Jugendhilfe zur Stellungnahme übersandt. Dieser Entwurf schließt an den bereits seit August 2016 vorliegenden 1. Diskussionsteilentwurf und einige der darin aufgenommenen Regelungen an – hierin sind Anregungen verschiedenster Fachgremien bereits aufgenommen worden. Erstmals wurden Neuregelungen zur Vermögenssorge vorgestellt. Es fehlen jedoch noch die anzupassenden und den Zielen der Reform dienenden Entwurfsregelungen zu Änderungen im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) sowie Regelungen zu Änderungen im SGB VIII. Die Umsetzung etlicher der in den Entwurfsnormen beabsichtigten Ziele wird nach Einschätzung des überregionalen Arbeitskreises der Amtsvormünder in NRW von der konkreten Ausgestaltung dieser flankierenden Regelungen abhängen.

Der überregionale Arbeitskreis der Amtsvormünder in NRW hat sich - mit den vorgestellten Zielen und einzelnen - Regelungen des 2. Diskussionsentwurfes befasst.

Nicht Gegenstand dieser Stellungnahme sind die neu aufgenommenen, weitgehend überarbeiteten und vor allem systematisch grundlegend veränderten Regelungen zur Wahrnehmung der Vermögenssorge (§§ 1799 ff. BGB-E). Die Vereinfachung und Systematisierung dieser Regelungen unter Beibehaltung der bisherigen Genehmigungstatbestände wird jedoch befürwortet. Auch dies dient dem Ziel, eine Veränderung der Rollen in den vorhandenen Vormundschaftssystemen zu erreichen und Mündelrechte zu stärken. Mit dieser Stellungnahme hat der überregionale Arbeitskreis der Amtsvormünder in NRW ferner einige Anregungen zu Änderungen im SGB VIII sowie im FamFG aufgenommen.

Der **überregionale Arbeitskreis der Amtsvormünder in NRW** will mit dieser Stellungnahme - als **Gremium aus der Praxis der Vormundschaft** - die Entwurfsregelungen in Bezug zu aktuellen strukturellen Bedingungen der Aufgabenwahrnehmung setzen. Die Reformziele, die mit den vorgestellten Regelungen verfolgt werden, werden es u.a. mit folgenden etablierten Strukturen "aufnehmen müssen":

- Fallzahlen vs. monatliche Regel-Besuchskontakte
- Faktischer Vorrang der Amtsvormundschaft
- Vielerorts fehlende gezielte Suche ,Einbindung, Schulung und Beratung ehrenamtlicher Vormünder
- Regional sehr abweichende Entwicklung der Vormundschaftsvereine

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>Die Chance, mit dieser Reform eine neue Terminologie einzuführen, sollte nicht versäumt werden. Vormünder sind – wenn auch in anderer rechtlicher Funktion als bei volljährigen Menschen- (rechtliche) Betreuer für Minderjährige – Mündel wären dann Minderjährige mit rechtlicher Betreuung. Auch über den Terminus "Rechtliche Erziehungsbeistandschaft" könnte man z.B. nachdenken... Wie auch immer, neue Bezeichnungen anstelle von "Vormund" und "Mündel" wären nicht nur zeitgemäß, sondern würden auch verdeutlichen, dass mit der neuen Reform nun eine weitgehende rechtliche und inhaltliche **Neuausrichtung** der bisherigen Rollen intendiert wird.

- Fachliche und finanzielle Kooperationen zwischen Jugendämtern und Vereinen mangels gesetzlicher Regelungen zur Finanzierung von Vereinsvormundschaften
- Bestellpraxis der Familiengerichte bzgl. der Auswahl der Vormünder
- Bestellung und Aufsicht durch die Rechtspflege und deren geringes zeitliches Kontingent für die Wahrnehmung dieser Aufgaben und zumeist fehlende fachliche Kenntnisse in diesem Aufgabengebiet (Pädagogik, Psychologie, Kinderschutz, Hilfen zur Erziehung etc.)
- Fachliches Erfordernis der Kontinuität der Vormundschaft gem. BGB vs. Zuständigkeitsregelung im § 87c Abs. 3 SGB VIII
- Fehlende Möglichkeiten zur Erfassung und Evaluation bisheriger Vormundschaftsformen und -verläufe oder der Entwicklung von Minderjährigen, die "unter" Vormundschaft standen
- Fehlende Differenzierung bei Vormundschaften für Kinder/Jugendliche in (Dauer-) Pflegefamilien und Heimeinrichtungen,
- Fehlende Differenzierung bei Vormundschaften für Kinder mit oder ohne eine "Rückkehrperspektive"
- Fehlende Aufnahme von Regelungen zur differenzierteren Gestaltung von Übergängen und Differenzierung bei Vormundschaften für Kinder mit seelischen, körperlichen und/oder geistigen Behinderungen,
- Fehlende gesetzliche Gestaltung von Übergängen der Mündel in die Volljährigkeit

# 2. Zu den Entwurfsregelungen

## § 1777 BGB-E

Warum nach § 1777 BGB-E eine zusätzliche Pflegschaft nur bei der Bestellung eines ehrenamtlichen Vormunds, nicht aber auch bei einer bestellten Amts-, Berufs- oder Vereinsvormundschaft nun zulässig sein soll, ist nach Auffassung des überregionalen Arbeitskreises der Amtsvormünde in NRW unerklärlich. Es hat sich in der Praxis vielfach gezeigt, dass ein Ergänzungspfleger in bestimmten Fällen erforderlich war. So sind z.B. durch das im Oktober 2015 neu hinzu gekommene Erfordernis der Vertretung von Minderjährigen im Verfahren vor den Ausländerbehörden oder dem BAMF bei der aufenthaltsrechtlichen Statusklärung, neue Aufgaben auf jeden Vormund zugekommen, die dieser wegen der Schwierigkeit der Rechtsmaterie nicht immer zeitnah und mit ausreichenden Kenntnissen zum Wohl des Minderjährigen bewältigen konnte. Dass diese Kenntnisse vorgehalten werden müssen, ergibt sich in Bezug auf die Vertretung von Minderjährigen in Asylverfahren im Übrigen zwingend aus der Qualifikationsrichtlinie zur GFK vom 13.12.2011, die vorsieht, dass Minderjährigen in diesen Verfahren eine Person als Vertreter beizuordnen ist, die selbst über die erforderlichen rechtlichen Kenntnisse verfügt, um den Aufenthaltsstatus des Minderjährigen im Aufnahmeland zu klären. Im Einzelfall sollte damit im Hinblick auf die Interessen des Mündels für jeden Vormund (weiterhin) grundsätzlich die Möglichkeit bestehen, die Bestellung eines zusätzlichen Pflegers ergänzend zu erreichen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=uriserv:OJ.L\_.2011.337.01.0009.01.DEU

# § 1778 BGB-E - Übertragung von Sorgeangelegenheiten auf die Pflegeperson

Nach Auffassung des überregionalen Arbeitskreises der Amtsvormünder in NRW erscheint die Regelung des § 1778 BGB-E entbehrlich. Die Umsetzung bzw. die Unterscheidung der einzelnen Sorgeangelegenheiten dürfte sich in der Praxis als nicht praktikabel herausstellen.

Entweder ist die Entwicklung des Pflegeverhältnisses dergestalt, dass die Pflegeeltern die elterliche Sorge als Vormund - oder teilweise als Pfleger - übernehmen können oder sie haben aufgrund der Regelung des § 1688 Abs. 1 BGB bzw. § 1798 BGB-E in Angelegenheiten des täglichen Lebens ausreichenden Handlungsspielraum zur Vertretung des Pflegekindes im Alltag.

## § 1780 BGB-E

Der Vorrang der ehrenamtlichen Vormundschaft wird weiterhin durch die Regelung des § 1780 BGB-E festgeschrieben. Dieser besteht danach ausdrücklich auch, wenn für bestimmte Aufgaben die Bestellung eines Pflegers erforderlich ist. Dies findet sich in Absatz 2 des § 1780 BGB-E neu aufgenommen. Diese Neuregelung gibt der ehrenamtlichen Vormundschaft eine wünschenswerte Stärkung, denn es ist anzunehmen, dass dies viele in Frage kommende Personen, die eine Vormundschaft übernehmen würden, aber vor der Übernahme bestimmter Aufgaben zurückschrecken, entlasten dürfte.

## § 1781 BGB-E - Berufs- und Vereinsvormund, Jugendamt als Amtsvormund

Wird nach § 1781 BGB-E ein Berufs- oder ein Vereinsvormund bestellt, ist gem. Absatz 1 dem Familiengericht nunmehr mitzuteilen, in welchem Umfang bereits Vormundschaften und Pflegschaften geführt werden. Dies ist durch das Familiengericht bei einer Bestellung zu berücksichtigen. In nicht wenigen Fällen werden jedoch vor allem rechtliche Betreuungen von Berufs- oder Vereinsvormündern geführt, nicht selten auch Verfahrensbeistandschaften. Daher müssten auch "sonstige" berufliche Tätigkeiten vor einer Bestellung noch angegeben werden, da ansonsten überhaupt kein klares Bild über die Gesamtheit der Aufgaben und die zur Verfügung stehende Zeit für die Führung der Vormundschaft möglich sein wird.

Aber auch bei der Bestellung des Jugendamtes muss dieses - neben der Mitteilung über die konkrete Person, die die Vormundschaft führen wird, nach Auffassung des überregionalen Arbeitskreises der Amtsvormünder in NRW dem Familiengericht über die Anzahl der bereits geführten Vormundschaften dieses Vormunds Auskunft geben.

Erforderlich ist aber nach Auffassung des überregionalen AK der Amtsvormünder außerdem eine transparente Erfassung geführter ehrenamtlicher Vormundschaften durch das Familiengericht oder nach Mitteilung an dieses durch das Jugendamt am Wohnort des Mündels, z.B. durch Ergänzung der Sorgerechtsregister.

Nach Absatz 2 der Entwurfsregelung muss das Jugendamt nun vor Bestellung mitteilen, welcher Mitarbeiter / welche Mitarbeiterin die Vormundschaft führen wird. Der überregionale Arbeitskreis der Amtsvormünder in NRW hält diese Regelung nur dann für sinnvoll, wenn die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen im FamFG dafür geschaffen werden, dass Mündel wirksam und frühzeitig vor Bestellung einer Vormundschaft bereits beteiligt werden. Die bislang bestehende Regelung im § 55 Abs. 2 SGB VIII hat in der überwiegenden Praxis nicht dazu geführt, dass eine ausreichende Berücksichtigung des Willens des Mündels stattfand. Diese Regelung erfüllt ihren Zweck nicht und muss daher zwingend durch Regelungen im FamFG ersetzt werden, die die Beteiligung/Anhörung des Kindes/Jugendlichen vor einer Bestellung im familiengerichtlichen Verfahren wirksam regelt.

## § 1782 BGB-E - Bestellung eines vorläufigen Vormunds

Nicht eindeutig ist nach dem Wortlaut des § 1782 BGB-E, wer vor oder nach der Bestellung eines vorläufigen Vormunds die notwendige Suche nach dem geeigneten ehrenamtlichen Vormund zu übernehmen hat. § 1782 BGB-E spricht von den "erforderlichen Ermittlungen zur Auswahl des geeigneten Vormunds", die, sofern sie ergebnislos verlaufen, zur Bestellung eines vorläufigen Amts- oder Vereinsvormunds führen können. Es ist nach Auffassung des überregionalen Arbeitskreises der Amtsvormünder in NRW gem. § 53 Abs. 1 SGB VIII die originäre Aufgabe der Jugendämter, dem Familiengericht geeignete Personen oder Vereine vorzuschlagen. Problematisch ist nach Auffassung des überregionalen Arbeitskreises der Amtsvormünder in NRW aber, dass die Jugendämter in der Regel keine oder nicht ausreichende personelle Ressourcen für die Aufgabe vorhalten, ehrenamtliche Personen als Vormünder zu gewinnen bzw. oftmals innerhalb der Behörde ungeklärt ist, wer für die Benennung oder Suche zuständig ist.

Bislang ist es Praxis, dass die Verfahren bis zum (Teil-)Entzug des Sorgerechts zumeist den Schwerpunkt bilden – dabei aber keine gleichwertigen Verfahrensschritte unternommen werden, die klären helfen, wer, nachdem diese Entscheidung getroffen wurde, möglicher geeignete/r Vormund/Pfleger/in sein kann.

Ob diesem Manko mit der Einführung des Instituts der "vorläufigen Amts- oder Vereinsvormundschaft" gem. § 1782 BGB-E abgeholfen wird, erscheint fraglich. Dies dürfte im Wesentlichen davon abhängen, wie die Suche und Einbindung ehrenamtlicher Vormünder und Vereinsvormünder in die Führung von Vormundschaften der öffentlichen Jugendhilfe bundesweit gelingt und wie dadurch - nach den festgelegten Fristen - die weiteren Ermittlungen nach einem geeigneten Vormund genutzt werden können. Das Erreichen der gewünschten Zielsetzung dieser Neuregelung erscheint aber unsicher.

Bedacht werden muss, dass diese Aufgaben den Vereinen, wenn deren Mitarbeitende zum vorläufigen Vormund bestellt werden, nicht erstattet werden. Auch die öffentlichen Träger halten derzeit häufig keine personellen Ressourcen für die planmäßige Gewinnung und Beratung von ehrenamtlichen Vormündern vor. Die Zusammenarbeit der öffentlichen Träger mit Vereinsvormündern ist im Bundesgebiet sehr uneinheitlich und aufgrund mehrerer gerichtlicher Entscheidungen besteht oftmals eine große Unsicherheit, ob eine ausreichende Finanzierung für die Tätigkeit überhaupt gewährleistet ist.

Resultierend daraus kann eine Bereitstellung personeller Ressourcen für eine gezielte Suche oftmals gar nicht erfolgen. Es ist anzunehmen, dass bei vorläufiger Bestellung des Vereins oder Jugendamtes, diese - bei gleichbleibenden strukturellen Bedingungen - auch zum "endgültigen" Vormund bestellt werden. Zu einer im Interesse von Kindern und Jugendlichen notwendigen Veränderung, die dem gesetzlichen Ziel der Auswahl des am besten geeigneten Vormunds Rechnung trägt, fordert diese Entwurfsregelung für sich allein daher nicht auf.

Es wird an dieser Stelle daher (nochmals) darauf hingewiesen, dass es im vorausgehenden familiengerichtlichen Verfahren zur Entscheidung über den (Teil-) Sorgerechtsentzug bereits erforderlich wäre, zugleich Ermittlungen zu einer möglichen geeigneten Person für die Übernahme der elterlichen Verantwortung anzustellen. Bei der Bestellung eines vorläufigen Vormunds ist nach Auffassung des überregionalen Arbeitskreises der Amtsvormünder in NRW unbedingt ein Verfahrensbeistand zu bestellen sowie das Jugendamt als Fachbehörde frühzeitig mit einzubeziehen – nur so können strukturell bestehende Bedingungen mit verändert werden. Bei Minderjährigen mit seelischer, geistiger und / oder körperlicher Behinderung, sollten der Verfahrensbeistand und das Jugendamt zu den besonderen Anforderungen bei der Führung der Vormundschaft weitere Ermittlungen übernehmen und so in das Verfahren frühzeitig einbringen können.

Dies entspricht im Grunde der Zielsetzung der bisher wenig praxisrelevanten Regelungen in § 56 Abs. 4, § 54 SGB VIII, dessen regelmäßiger verpflichtender Überprüfungszeitraum (1 Mal jährlich) für Kinder- und Jugendliche aber deutlich zu lang gefasst ist. Eine Neufassung dieser Vorschrift sollte daher entsprechend einer Pflicht zur kontinuierlichen Überprüfung und Suche und Beratung nach geeigneten Personen im Umfeld des Mündels vorgenommen werden.

Ergänzend sollte **in § 79 Abs. 2 Nr. 1** die Verpflichtung der öffentlichen Jugendhilfe **neu** aufgenommen werden, neben einer ausreichendzur Verfügung stehenden Anzahl von Pflegepersonen auch das Vorhandensein einer ausreichenden Anzahl geschulter ehrenamtlicher Vormündern / Pfleger/innen und Vormundschaftsvereinen zu sichern.

# § 1785 BGB-E- Ausschlussgründe

Nach Auffassung des überregionalen Arbeitskreises der Amtsvormünder in NRW, sollte - entgegen der Regelung in § 1785 Abs. 2 Nr. 2 BGB-E eine Vormundschaft nur von einer Person geführt werden können, die nicht für bestimmte Angelegenheiten unter Betreuung gestellt ist, da davon auszugehen ist, dass sie in diesen Bereichen nicht die geeignetste Vertretung des Minderjährigen ist. Ferner sollte in der Begründung aufgenommen werden, dass eine Einrichtung i.S.d. Abs. 2 Nr. 4 grds. nicht die Pflegefamilie ist.

Insbesondere bei Profi-Pflegefamilien, Fachpflegestellen etc. wäre aber zu prüfen, ob durch die finanzielle Abhängigkeit der Pflegeeltern von Leistungen eine Übernahme gem. § 1785 Abs. 2 Nr. 4 BGB-E entgegensteht.

## § 1786 BGB-E - Pflicht zur Übernahme der Vormundschaft

Diese Entwurfsnorm nimmt die bislang bestehende Regelung der Pflicht zur Übernahme der Vormundschaft auf, die nach Verständnis des überregionalen Arbeitskreises jedoch überholt ist. Es sollte vielmehr positiv formuliert in Satz 1, 1. Hs. heißen:

"Eine Vormundschaft kann nur übernehmen, wer gegenüber dem Familiengericht seine Bereitschaft zur Übernahme erklärt oder kundtut und ihm die Vormundschaft nach den Umständen… " Satz 2 könnte entfallen.

#### § 1788 BGB E - Amtsvormundschaft bei vertraulicher Geburt

Wegen der bisher fehlenden Regelung wird diese Neuregelung begrüßt. Sie sollte wegen des Fehlens einer gesetzlichen Regelung auch auf anonym geborene Kinder angewendet werden.

## § 1789 BGB-E

Die Regelung § 1789 BGB-E beinhaltet einen neuen Katalog von Rechten der Kinder und Jugendlichen. U.a. wird darin inhaltsgleich die Regelung des § 1 Abs. 1 SGB VIII aufgenommen, d.h. das Recht des Mündels auf Förderung seiner Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, der Achtung seines Willens und der Beteiligung an den ihn betreffenden Angelegenheiten. Auch die Erweiterung des § 1779 BGB in § 1779 Abs. 2 BGB-E, nimmt das Ziel auf, indem nun bei der Entscheidung, welcher Vormund am besten für den Minderjährigen geeignet ist, nicht nur der Wille der Eltern, sondern auch der von Kindern oder Jugendlichen berücksichtigt werden muss. Des Weiteren sollen familiäre Bindungen, religiöses Bekenntnis, der kulturelle Hintergrund und die allgemeinen Lebensumstände zukünftig besonders beachtet werden.

Diese Überlegungen sind sehr zu begrüßen. Es ist jedoch festzustellen, dass diesen materiellen Normen, wie allen anderen Entwurfsnormen, die für die Auswahl des geeigneten wenig bis keine flankierende verfahrensrechtliche Regelungen zur Seite stehen, die eine neue Qualität bei der Auswahl und Bestellung eines am besten geeigneten Vormunds sichern helfen. Gleiches gilt für die Rangfolge und Veränderung der Entwicklung der unterschiedlichen Formen in der Vormundschaft.

## § 1791 BGB-E - Amtsführung des Vormunds

Der überregionale Arbeitskreis der Amtsvormünder in NRW schlägt folgende Ergänzung in Absatz 3 der Vorschrift vor:

"Der Vormund ist zum persönlichen Kontakt mit dem Mündel verpflichtet und berechtigt. Er soll den Mündel in der Regel einmal im Monat in dessen üblicher Umgebung aufsuchen, es sei denn, **seiner Einschätzung nach** sind im Einzelfall kürzere oder längere Besuchsabstände oder ein anderer Ort geboten."

Diese Ergänzung ist nach den Erfahrungen der Fachpraxis erforderlich, um den in der Vorschrift vorgesehenen fachliche Entscheidung, die durch den Vormund getroffen werden muss, zu verdeutlichen. Es hat sich sofort nach Neufassung des § 1791 Abs. 1a BGB im Jahr 2011 gezeigt, dass diese Regelung wichtig ist, um die Zielsetzung des Gesetzgebers zu erfüllen, die persönliche Beziehung zwischen Vormund und Mündel zu stärken und die Delegation des persönlichen Umgangs zu verhindern. Gezeigt hat sich sogleich, dass bei einer Fallzahl von 50 eine regelmäßige monatliche Besuchspflicht bezogen auf alle Mündel zeitlich nicht umsetzbar ist<sup>3</sup> und dass in Einzelfällen deutlich mehr, zT aber auch weitaus weniger Besuchskontakte den Bedürfnissen der Mündel gerecht werden können.

Die Entscheidung, wie oft Besuchskontakte stattfinden sollten, ist von sehr vielen Faktoren abhängig, u.a. vom Alter des Mündels, dem Beginn und der Art der Hilfe, der gewählten Einrichtung, von der aktuellen Lebenssituation des Mündels etc. Diese Faktoren bei der Entscheidung über die erforderlichen Besuchsfrequenzen einzustellen, gehört zur Wahrnehmung der verantwortlichen Aufgabenführung des Vormundes. Nicht selten wurden aber dennoch durch die Organisationsverantwortlichen der öffentlichen oder freie Träger einerseits sowohl Fallzahlen für die Vormünder festgesetzt – die die konkreten Anforderungen der bereits übertragenen Vormundschaften nicht immer erfüllen lassen. Daher ist die Mitteilung über die Anzahl der bereits geführten Vormundschaften vor einer neuen Bestellung nach Auffassung des überregionalen Arbeitskreises der Amtsvormünder erforderlich.

Ferner wurden Vormünder nicht selten durch die Aufsicht führenden Familiengerichte / Rechtspflege z.T. nach Berichterstattung zur Rechenschaft über Gründe ausgebliebener monatlicher Besuche aufgefordert, ohne dass aber ein ausreichendes fachliches Verständnis für Begründungen für Abweichungen vorlag. Durch den vom überregionalen Arbeitskreis für Amtsvormünder vorgeschlagenen Zusatz sollte die Abweichung von der Regel in eine Beziehung zu der Entscheidungshoheit des Vormunds gesetzt werden.

# §§ 1797 BGB-E - Verhältnis zwischen Vormund und Pflegeperson

Die Regelungen des Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 2 geben nach Auffassung des überregionalen Arbeitskreises der Amtsvormünder in NRW die bereits fachlich gelebte Praxis wieder und wird daher ausdrücklich begrüßt. Um Missverständnissen im Hinblick auf die jeweiligen Kompetenzen vorzubeugen, sollte jedoch in der Gesetzesbegründung aufgenommen sein, dass es darum geht, im Interesse des Mündels einvernehmliche Entscheidungen zu treffen und ausreichende Informationen zu haben – es jedoch bei der Entscheidungskompetenz und -verantwortung des Vormunds bleibt.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Prof. Dr. Hildegund Sünderhauf, "Fallzahlbingo: 30, 40 oder 50? Für wie viele Mündel kann eine Amtsvormundin in persönlicher Verantwortung die Pflege und Erziehung gewährleisten?" in: Das Jugendamt, Heft 6/7, 2001, S. 293 ff.

Es wird von Seiten des AK kritisch angemerkt, dass Mitarbeitende von Einrichtungen der stationären Jugendhilfe bezüglich ihrer "Belange" (Abs. 1 Satz 1) nicht mit Pflegeeltern gleich gestellt werden können. Dies u.a. aus folgenden Gründen:

- Erziehungssituation findet nicht im persönlichen Umfeld der Mitarbeitenden statt
- Charakter der Einrichtung ist die Leistungserbringung
- Wechselnde Mitarbeiter/innen auch bereits im Laufe des Dienstbetriebes (Schichtdienste, Fluktuationen, Entscheidungshierarchien bei den Beschäftigten Gruppenleitung, Praktikantinnen etc.)
- Wunsch- und Wahlrecht, § 5 SGB VIII
- Verweildauer in den Einrichtungen ("für längere Zeit" sehr unbestimmt, wenn überhaupt: seit längerer Zeit aber: wie lange ist dies?)

Die Berücksichtigung von Belangen der in Absatz 2 genannten Betreuenden gefährdet nach Auffassung des überregionalen Arbeitskreises der Amtsvormünder in NRW möglicherweise auch eine unabhängige Interessenvertretung des Mündels in diesem Kontext.

## § 1798 BGB-E - Entscheidungsbefugnis der Pflegeperson

Die Aufnahme der Regelung durch die der § 1688 BGB für das Verhältnis zwischen Pflegeeltern und Vormund – und Mitarbeitenden in Einrichtungen geklärt wird, wird durch den Arbeitskreis der Amtsvormünder in NRW begrüßt.

# 3. Anregungen zu Neuregelungen im SGB VIII und FamFG

## § 72a Absatz 4 SGB VIII:

Gemäß § 72a Absatz 4 SGB VIII sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch Vereinbarung mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 SGB VIII sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, [...].

Aus der Formulierung der aktuellen Rechtsgrundlage ergibt sich eine Regelungslücke in Bezug auf die hauptamtlich tätige Person in einem Verein im Sinne von § 54 SGB VIII. Diese Lücke ist bei Trägern der freien Jugendhilfe durch § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII geschlossen. Aufgrund der Eigenschaft eines Vereins im Sinne von § 54 SGB VII, der kein Träger der freien Jugendhilfe darstellt, muss diese Lücke zur Wahrung des gesetzgeberischen Willens um die "hauptamtlich tätige Person" ergänzt werden.

## § 73 SGB VIII

Denkbar wäre eine Änderung der Regelung des § 73 SGB VIII, mit der die Zusammenarbeit der Jugendhilfe mit ehrenamtlich tätigen Personen – auch durch gemeinsame Vereinbarungen zwischen den Jugendämtern und mit den freien Trägern - aufgenommen wird.

Erfahrungen bei der Entwicklung von Fachkonzepten zur Schulung und Beratung von ehrenamtlichen Vormündern haben gezeigt, dass Ressourcen von öffentlichen und freien Trägern oftmals für diese neuen Aufgaben nicht vorhanden sind oder nicht ausreichen, aber nicht selten durch Vereinbarungen zwischen Trägern der Jugendhilfe, auch z.B. durch Vereinbarung über kommunale Gemeinschaftsaufgaben, bewerkstelligt werden konnten. Es erscheint als mehr als wahrscheinlich, dass es öffentlichen und freien Trägern, insbesondere angesichts der sehr heterogenen Strukturen der Kommunen und kommunalen Träger (vor allem in NRW), eher gelingen kann, durch fachliche Zusammenarbeit diese Aufgabe zu gestalten. Werden u.a. hierdurch personelle Ressourcen der Amtsvormundschaft und Vereinsvormundschaft gestärkt, werden einerseits von Fachkräften aus der Amts- und Vereinsvormundschaft stärker Ermittlungen, mögliche Benennung, Beratung und Begleitung von Einzelvormündern wahrscheinlicher, ferner werden geringere Fallzahlen in der Amtsvormundschaft und damit eine Qualitätsentwicklung bei den Trägern ein weiteres Ziel, § 79 SGB VIII.

#### § 79 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII

Die in den Erläuterungen zur Teilreform genannten Gründe für die Stärkung der Einzelvormundschaft müssten sich ferner in der **Neuregelung des § 79 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII** (Gesamtverantwortung / Grundausstatung) wiederfinden (s.o). Entsprechend der Vorgabe, Pflegepersonen in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen, muss in dieser Vorschrift aufgenommen sein, dass die Träger die Verpflichtung haben, geeignete Personen zur Übernahme von ehrenamtlichen Einzelvormundschaften in ihren "Pools" zur Verfügung haben.

Die Erfahrung bei der Einbeziehung von Ehrenamtlichen als Pflegeltern, die öffentliche oder / und freie Trägern bereits haben, kann genau hier genutzt werden. Konzepte, die die gemeinsame Schulung von potentiellen Pflegefamilien wie Paten oder Vormünder vorsehen, gibt es bereits in einigen Jugendämtern bzw. bei freien Trägern. Konzepte, ähnlich derer, die Voraussetzung für die Pflegeerlaubnis beschreiben, müssten hier entwickelt und vorgehalten werden. In Anlehnung vieler Pflegeeltern, die nach Klärung der Voraussetzungen der Pflege – auch z.B. in Bezug zu den Herkunftsfamilien – sich (irgendwann) die Übernahme einer Vormundschaft vorstellen können, könnten diese Konzepte im Übrigen abgestimmt, ergänzt und eine fachliche Zusammenarbeit zwischen den Pflegekinderdiensten und den Fachkräften aus der Vereins- oder Amtsvormundschaft beginnen. Eine Überlegung, die bereits wegen der in der Entwurfsfassung vorgestellten geänderten Rechtsbeziehungen der Pflegeeltern (§§ 1797 f. BGB-E, 1793 BGB-E, 1778 BGB-E) und der deshalb notwendigen Abstimmung zwischen Vormündern und Pflegeeltern fachlich (§ 79a SGB VIII) ansteht.

# § 158 FamFG - Verfahrensbeistand bei Anordnung einer vorläufigen Vormundschaft

Angeregt wird, wie oben ausgeführt, in § 158 Abs. 2 FamFG als Regelfall auch die Anordnung einer Verfahrensbeistandschaft bei einer angeordneten vorläufigen Vormundschaft aufzunehmen, um Interessen von Minderjährigen und deren Subjektstellung zu stärken und um die bisher bestehende strukturelle Schwächen, die aufgrund sehr diverser Jugendhilfestrukturen im Bundesgebiet keinesfalls allein durch Änderungen im BGB oder SGBVIII ausgeglichen werden können, zu mildern.